



Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen

www.ehrenhausen-gv.at, gde@ehrenhausen.gv.at

KUNDMACHUNG

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße unter Zugrundelegung des Auszuges aus dem Grundbuch in seiner Sitzung vom 02.07.2025 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Gemäß § 8 Abs. 2 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 wird aufgrund der Grundstücksveräußerung vom 31.03.2025 das Grundstück **100/1 EZ 50000 KG 66160 Ratsch** im Ausmaß von 645 m² von der EZ 50000 KG 66160 Ratsch abgeschrieben und in die EZ 190 KG 66160 Ratsch als freies Eigentum/Privatvermögen übernommen.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbucheinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbucheinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Weg) zugeschrieben werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage in der Natur errichtet wurde.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Johannes Zweytick)

Angeschlagen am: 02.07.2025
Abgenommen am: 17.07.2025

